

Beilage 43

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für den Staatshaushalt

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik.

(Beil. 12)

Berichterstatte: Dr. Dehler.

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,

diesem Gesetzentwurf mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß § 3 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„Der Statistische Landesauschuß setzt sich zusammen aus je 1 Vertreter sämtlicher Ministerien und der von den Fragen der Statistik berührten zentralen Landesämter und Staatskommissariate, dem Präsidenten des Bayerischen Statistischen Landesamtes, 4 Vertretern der Landwirtschaft, je 1 Vertreter der Industrie, des Handwerks, des Handels und der freien Berufe, insgesamt 4 Vertretern der bayerischen Gewerkschaften, 1 Vertreter der Städtestatistik und im Bedarfsfalle bis zu 3 Vertretern sonstiger Arbeitsgebiete der Statistik (= Träger der Statistik).“

München, den 30. Januar 1947.

Der Präsident:

Dr. Horlacher

Beilage 44

(Vergl. Beil. 1, 2.)

Beschluß.

Der Bayerische Landtag

an das

Gesamtministerium.

Der Landtag hat über das

von der Staatsregierung beantragte Sonderprogramm zur Betreuung der Ausgewiesenen und Totalsfliegergeschädigten

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen,

I. der Ziffer I des Sonderprogramms „Hausratnothilfe“ und dem hiezu einschlägigen Antrag des Abgeordneten Dr. Vacherbauer:

„(1) Die bayerische Staatsregierung stellt den bedürftigen Flüchtlingen und Totalsfliegergeschädigten einen Kredit bis zur Gesamthöhe von 50 Millionen Reichsmark zur Verfügung. Die Bereitstellung der einzelnen Summen geschieht durch Ueberlassung von Gutscheinen auf Gebrauchsgüter.

(2) Das Wirtschaftsministerium wird beauftragt, im Rahmen der Gesamtplanung dafür Sorge zu tragen, daß die Sachgüter zum Zweck der Einlösung der Gutscheine in angemessener Frist bereitgestellt werden.

(3) Die Bereitstellung der Gutscheine erfolgt an Hilfsbedürftige unter Einschaltung der genannten Stellen.

(4) Die Landräte bzw. Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, daß auch Handwerker aus Flüchtlingskreisen bei der Produktion eingeschaltet werden.“

II. der Ziffer II „Ausgleich für Ausweisungsgeld“ gleichfalls zuzustimmen,

III. der Ziffer III „Holzzumweisung“ folgende Fassung zu geben:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der Ziffer III „Holzzumweisung“ einen Betrag von 10 Millionen Reichsmark auszugeben“,

IV. die Ziffer IV „Einmalige Barzuwendung für Ausgewiesene“ folgendermaßen einzuleiten:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Betreuung folgender Ausgewiesener den Betrag von 50 Millionen Reichsmark zur Verfügung zu stellen:

1. In Lagern oder Heimen untergebrachte Personen usw.“

München, den 21. Dezember 1946.

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der I. Schriftführer:

(gez.) Rita Behner